

Satzung der „Stiftung Albert-Schweitzer-Kinderdorf Berlin“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Albert-Schweitzer-Kinderdorf Berlin“.
2. Sie ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung, insbesondere die finanzielle Förderung der satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke des Albert-Schweitzer-Kinderdorf Berlin e.V. gemäß § 58 Nr. 1 AO. Weitere zweckverwirklichende Maßnahmen sind die Publizierung und Realisierung gemeinnütziger Jugendhilfeaktivitäten, durch die schutzbedürftige Kinder und Jugendliche die erforderliche Fürsorge und Erziehung erfahren. Darüber hinaus können Maßnahmen der Erziehungs- und Familienberatung, der Förderung von Pflegestellen und der beruflichen Ausbildung junger Menschen gefördert werden.
2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Stiftung besteht nicht.

§ 3 Vermögen, Verwendung der Mittel

1. Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von Finanzvermögen des Albert-Schweitzer-Kinderdorf Berlin e.V. im Gesamtwert von 5.000.000,00 €, in Worten: Fünfmillionen Euro (Gründungsbestand).
2. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
3. Das Stiftungsvermögen ist mit seinem Gründungsbestand wertmäßig dauernd zu erhalten. Zu diesem Zweck sind Rücklagen in steuerlich zulässiger Höhe zu bilden.
4. Freie Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dies erlauben. Der Stiftungsvorstand darf freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuführen. Die Steuerbegünstigung muss gewährleistet bleiben und darf in keinem Fall beeinträchtigt werden.
5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe

1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.
2. Der Stiftungsrat ist das obere, Grundsatzentscheidungen beschließende und überwachende Organ.
3. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter nach Maßgabe des § 26 BGB.
Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen.
4. Die Mitglieder der Stiftungsorgane werden ehrenamtlich tätig.
Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer – notwendigen – Auslagen. Die Erstattung kann aufgrund eines mehrheitlich gefassten Beschlusses des Stiftungsrates pauschaliert werden.

§ 5 Vorstand, Vorsitz

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden des Vorstandes,
 - b) dem Schatzmeister als Stellvertreter,
 - c) dem Schriftführer.

2. Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Stiftungsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die gewählten Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur Wahl ihrer Nachfolger fort.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus oder wird abberufen, so wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit des Ausscheidenden einen Nachfolger. Bis dahin führen die dann noch amtierenden Mitglieder die Geschäfte der Stiftung.
4. Der erste Stiftungsvorstand (Gründungsvorstand) ist im Stiftungsgeschäft bestellt.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsrates. Ihm obliegt insbesondere die Vorbereitung und Umsetzung der Grundsatzentscheidungen.
2. Er hat dem Stiftungsrat auf Verlangen jederzeit über den Stand einzelner Angelegenheiten zu berichten und auf Änderungen und Erweiterungen bisheriger Beschlüsse hinzuwirken, soweit ihm dies zur Erfüllung gesetzlicher und satzungsmäßiger Aufgaben erforderlich oder förderlich erscheint.

§ 7 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter schriftlich unter Bezeichnung der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden.
Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn eines seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungspunktes verlangt. Dies hat schriftlich und unter Angabe der Gründe zu geschehen, sofern nicht der Vorsitzende ausdrücklich hierauf verzichtet.
2. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Ermittlung des Stimmenverhältnisses bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, kann ein Beschluss auch schriftlich im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Ein solcher Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Mitglieder.
5. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Abschrift. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind gesammelt während des Bestehens der Stiftung sowie nach ihrer Aufhebung eine angemessene Zeit aufzubewahren.

§ 8 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht grundsätzlich aus fünf Personen, sofern kein Fall gemäß § 8 Abs. 4 Satz 3 bis 5 der Satzung vorliegt. Er wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der erste Stiftungsrat ist im Stiftungsgeschäft bestellt.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Kuratorium des Albert-Schweitzer-Kinderdorf Berlin e.V. gewählt.
Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören oder als Bedienstete im Albert-Schweitzer-Kinderdorf Berlin e.V. beschäftigt sein. Den Bediensteten gleichgestellt sind ehrenamtlich verpflichtete Personen bzw. Mitarbeiter und freie Mitarbeiter, die auf Honorarbasis beschäftigt sind.
Die erfolgte Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates durch das Kuratorium des Albert-Schweitzer-Kinderdorf Berlin e.V. ist von den zur Vertretung des Stiftervereins berechtigten Vorstandsmitgliedern mit legitimierender Wirkung nach außen zu bestätigen wie auch das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 2 2. Alternative i.V.m. Satz 3.

3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.

Bei Ablauf seiner Amtszeit findet eine Neuwahl des Stiftungsrates insgesamt statt. Die Mitglieder des Stiftungsrates führen ihr Amt bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger fort.

4. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so ergänzt sich der Stiftungsrat selbst durch eine Nachwahl für die Dauer der Amtszeit des Ausscheidenden. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Mitglieder.

Im übrigen kann der Stiftungsrat eine Erweiterung beschließen, falls es zur Bewältigung seiner Aufgaben tunlich erscheint. Diese muss auf eine ungerade Anzahl von Mitgliedern erfolgen. Der Stiftungsrat soll insgesamt aber auch nicht auf mehr als 11 Mitglieder erweitert werden. Diese Zuwahl erfolgt für dessen restliche Amtszeit. § 8 Nr. 2 gilt entsprechend.

5. Die Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund abberufen werden.

6. Jede Abberufung eines Stiftungsrat-Mitgliedes erfolgt durch gemeinsamen Beschluss von Stiftungsrat und Stiftungsvorstand.

Diese gemeinsame Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder sowohl des Stiftungsrates als auch des Stiftungsvorstandes erschienen ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Stiftungsrates.

Dem Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren. Falls er es verlangt, ist ihm eine mit Gründen versehene Beschlussausfertigung zu erteilen.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat beschließt über die Grundsätze der Stiftungsarbeit. Er überwacht und prüft die Geschäftsführung des Vorstandes und hat insbesondere darauf zu achten, daß der Stiftungsvorstand dauernd und nachhaltig den Stiftungszweck erfüllt.

2. Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für

- a) die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Stiftungsvorstandes,
- c) die Kontrolle der Wirtschaftsführung des Stiftungsvorstandes und die Entscheidung über eine Abschlussprüfung,
- d) die Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

3. Weitere Rechte und Pflichten des Stiftungsrates nach dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter schriftlich unter Bekanntgabe der einzelnen Tagesordnungspunkte nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr einberufen.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden.

Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn drei seiner Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt der Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Ermittlung des Stimmenverhältnisses bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen unberücksichtigt.

4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, kann ein Beschluss auch schriftlich im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Ein solcher Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Mitglieder.

5. Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (= Beschlussprotokoll) zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Jedes Stiftungsratsmitglied erhält eine Abschrift.

Sämtliche Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu archivieren und während des Bestehens der Stiftung sowie nach ihrer Aufhebung eine angemessene Zeit aufzubewahren.

§ 11 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung ist zulässig, wenn ohne Änderung des Stiftungszwecks einzelne Satzungsbestimmungen und die Gestaltung der Stiftung an veränderte Verhältnisse aktualisierend anzugleichen oder entsprechend zu reformieren ist und dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse geboten oder dem Zweck der Stiftung förderlich ist.
2. Beschlüsse über eine Satzungsänderung - ausgenommen Änderungen des Stiftungszwecks - werden in einer gemeinsamen Sitzung von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat gefasst. Sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates. Sie bedürfen weiterhin der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde und, sofern steuerliche Aspekte berührt sind, der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.
3. Redaktionelle Änderungen der Satzung sind zulässig, insbesondere auch, wenn die Genehmigungsbehörde, das Finanzamt oder sonstige staatliche Stellen dies zwecks Anpassung an gesetzliche Bestimmungen verlangen oder zwecks Erleichterung an sie gestellter Anträge der Stiftung empfehlen.

§ 12 Umwandlung, Zusammenlegung, Aufhebung

1. Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzten Aufgaben weggefallen sind oder in absehbarer Zeit wegfallen werden (Umwandlung).
2. Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
3. Für die in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen sowie für den Fall der Aufhebung der Stiftung ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates erforderlich. Entsprechende Beschlüsse sind in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Stiftungsrat zu fassen. Weiterhin ist für diese Fälle die Genehmigung des zuständigen Finanzamtes und der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.
4. Im Falle der Aufhebung der Stiftung, die insbesondere bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu beschließen ist, fällt das Vermögen an den Albert-Schweitzer-Kinderdorf Berlin e.V., ersatzweise an eine gemeinnützig anerkannte steuerbegünstigte Vereinigung oder Stiftung mit der Auflage, die Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke zu verwenden.

Berlin, den 13.04.2005

ALBERT-SCHWEITZER-KINDERDORF BERLIN E.V.

Rainer Hasselmann
Vorstandsvorsitzender

Kurt W.R. Meissner
Schatzmeister